

# Neunte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 1. Juni 2015 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 39, Nr. 1/2015, S. 271), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Soweit der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss außerhalb der Europäischen Union erworben wurde, ist zudem ein Graduate Management Admission Test (GMAT) mit einer Mindestpunktzahl von 620 Punkten nachzuweisen.“

2. In Anlage 1 wird unter 2.3 folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Nachweis über GMAT, soweit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 erforderlich.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft und gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen.